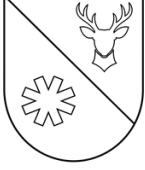


Aktenzeichen	[Az.]
Überschrift (§ 311 I ZPO)	 Amtsgericht/Landgericht [Ort] IM NAMEN DES VOLKES Urteil In dem Rechtsstreit
Kläger (§ 313 I Nr. 1 ZPO)	des Herrn/der Frau [Vorname Nachname, Straße, PLZ Stadt] Plus: vertreten durch den [Rolle], [Vorname Nachname], ebenda, Klägers/Klägerin, - Prozessbevollmächtigte: [Vorname Nachname, Straße, PLZ Stadt] - gegen
Beklagter (§ 313 I Nr. 1 ZPO)	Herrn/ Frau [Vorname Nachname, Straße, PLZ Stadt] Beklagten/Beklagte, - Prozessbevollmächtigte: [Vorname Nachname, Straße, PLZ Stadt] -
Spruchkörper, Entscheidungstag, Besetzung (§ 313 I Nr. 2, Nr. 3 ZPO)	hat das Amtsgericht [Ort]/hat die [Nr.] Kammer des Landgerichts [Ort] auf die mündliche Verhandlung vom [Datum] Bei § 128 II ZPO: (...) im schriftlichen Verfahren mit einer Erklärungsfrist bis zum [Datum]; Bei § 331a ZPO: (...) nach Lage der Akten am [Datum] durch die Richterin am Amtsgericht [Name]/den Vorsitzenden Richter am Landgericht [Name] als Einzelrichter
Art der Entscheidung	für Recht erkannt: Bei teilweiser Erledigungserklärung: [Erst Leistungsantrag]. Es wird festgestellt, dass der Rechtsstreit im Übrigen in der Hauptsache erledigt ist/ Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
Hauptsache	• <u>Erfolg</u>: Es wird festgestellt, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist. • <u>Misserfolg</u>: Die Klage wird abgewiesen. Bei Versäumnisurteil (§ 269 III 1 ZPO analog): Das Versäumnisurteil vom [Datum] ist wirkungslos.
Kosten (§§ 91 ff. ZPO)	• § 91 I 1 Hs. 1 ZPO: Die Kosten des Rechtsstreits trägt [die Klägerin/die Beklagte]. • § 92 I 1 Alt. 1 ZPO: Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben. • § 92 I 1 Alt. 2 ZPO: Die Kosten des Rechtsstreits werden [der Klägerin zu ¼] und [dem Beklagten zu ¾] auferlegt. Getrennt: Bei § 281 III 2 ZPO (Mehrkosten bei Klageerhebung bei unzuständigem Gericht); § 344 ZPO (Säumniskosten); § 238 IV ZPO (Wiedereinsetzungskosten).
Vollstreckung (§§ 708 ff. ZPO)	• § 708 Nr. 1 bis Nr. 3 ZPO: Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. • § 708 Nr. 4 bis Nr. 11, 711 ZPO: Das Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Der [jeweilige Vollstreckungsschuldner] kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung i.H.v. 110% des nach dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht [jeweilige Vollstreckungsgläubiger] vor der Vollstreckung Sicherheit i.H.v. 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages. • § 709 ZPO: Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand (§ 313 I Nr. 5, II ZPO)	Tatbestand
<u>Einleitungssatz</u>	Einleitungssatz, der die Parteien und den Streitgegenstand benennen im Präsens . <i>Die Parteien streiten über die Frage, ob sich der Rechtsstreit wegen [erledigendes Ereignis] in der Hauptsache erledigt hat.</i>
<u>Unstreitiges</u>	Darstellung des unstreitigen Sachverhalts in chronologischer Reihenfolge in Imperfekt . <i>Die Parteien schlossen (...)/ Der Beklagte veranstaltete (...)/ Zwischen den Parteien bestand (...).</i>
<u>Klägervortrag</u>	Darstellung der bestrittenen, anspruchsbegründenden Tatsachen aus Klägersicht sowie gegebenenfalls der klägerischen Rechtsansichten mit Einleitung im Präsens und anschließendem Reportstil in indirekter Rede (Konjunktiv I). <i>Der Kläger behauptet, sie sei (...)/ Die Klägerin trägt vor, der Mitarbeiter des Beklagten habe (...)/ Der Kläger ist der Auffassung, der Beklagte habe (...).</i>
! <u>Prozessgeschichte</u> (Antragsbezogen)	<i>Wenn mündliche Verhandlung stattgefunden hat: (...) ursprünglich den Antrag gestellt (...).</i> • Ursprünglicher Antrag (Perfekt): Mit der am [Datum] zugestellten Klage hat die Klägerin ursprünglich den Antrag angekündigt, den Beklagten zu verurteilen, [ursprünglicher Antrag]. • (Vermeintlich) erledigendes Ereignis benennen (Perfekt). • Erledigungserklärung der Klägerin (Präsens): Nunmehr erklärt die Klägerin den Rechtsstreit für erledigt. • Widerspruch des Beklagten (Präsens): Der Beklagte widerspricht der Erledigungserklärung.
<u>Anträge</u>	<i>Kombi mit Hilfsaufrechterhaltung: Kläger kann den Leistungsantrag auch hilfsweise für den Fall aufrechterhalten, dass keine Erledigung eingetreten ist.</i> Wiedergabe der (aktuellen) Anträge der Parteien eingerückt, wörtlich und im Präsens. <i>Der Kläger beantragt, feststellen zu lassen, dass sich der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt hat.</i> <i>Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.</i> <i>Feststellungsantrag nur aufnehmen, wenn dieser ausdrücklich von der Klägerin gestellt wurde. Sonst nur Beklagtenantrag darzustellen und einseitig gebliebene Erledigungserklärung in den Entscheidungsgründen entsprechend auszulegen.</i>
<u>Beklagtenvortrag</u>	Darstellung der qualifiziert bestrittenen Tatsachen aus Sicht des Beklagten sowie gegebenenfalls dessen Rechtsansichten, wie beim Klägervortrag.
<u>Prozessgeschichte</u> (Allgemein)	Darstellung alle prozessual relevanten Geschehnisse darzustellen, die nicht in der Prozessgeschichte I genannt worden sind im Perfekt . <i>Insbesondere: Beweisaufnahme (§ 284 ZPO), Verweisung (§ 281 ZPO), Anordnung des schriftlichen Verfahrens (§ 128 II ZPO).</i>
<u>Entscheidungsgründe</u> (§ 313 III ZPO)	Entscheidungsgründe
<u>Gesamtergebnis</u>	Ergebnissatz, der das Gesamtergebnis des Rechtsstreits zusammenfasst und sich mit dem Hauptsachetenor decken muss. <i>Die Klage ist in ihrer letzten Fassung zulässig/unzulässig und begründet/teilweise begründet/im Tenor ersichtlichem Umfang begründet.</i>
Ggf. <u>Prozessuale Vorfragen</u>	<i>Immer, wenn kein ausdrücklicher Feststellungsantrag gestellt wurde.</i> • Ggf. Auslegung der Erledigungserklärung: Die einseitige Erledigungserklärung der Klägerin ist als Antrag auf Feststellung nach §§ 133, 157 BGB analog auszulegen, dass sich der Rechtsstreit in der Hauptsache durch ein Ereignis nach Rechtshängigkeit erledigt hat. Eine solche Auslegung entspricht dem wohl verstandenen Interesse der Klägerin, die lediglich die Kostentragung vermeiden will. • Zulässigkeit der Klageumstellung: Die Umstellung des Antrags, mit der die Klägerin nunmehr lediglich die Feststellung begehrt, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache als erledigt gilt, stellt eine zulässige Beschränkung des früheren Antrags gemäß § 264 Nr. 2 ZPO dar. Die Beschränkung liegt darin, dass die Klägerin statt der Leistung nur noch die Feststellung begehrt, dass sie die Leistung zu Recht gefordert hat, sowie die daraus resultierende Kostenentscheidung. Die Zustimmung des Beklagten gemäß § 269 I ZPO ist hierfür nicht erforderlich.
<u>Zulässigkeit</u> (Feststellungsklage)	<i>Bei teilweiser Erledigungserklärung: Wegen nachträglicher objektiver Klagehäufung zusätzlich § 260 ZPO thematisieren.</i> Die Feststellungsklage ist zulässig/unzulässig. • Prüfung der sachliche und örtliche Zuständigkeit: Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts folgt streitwertbedingt aus §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG i.V.m. § 1 ZPO/Die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts folgt streitwertbedingt aus § 23 Nr. 1 GVG i.V.m. § 1 ZPO. Die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Landgerichts [Ort] folgt aus §§ 12, 13 ZPO. • Feststellungsinteresse: Die Klägerin hat ein entsprechendes Feststellungsinteresse im Sinne des § 256 I ZPO, da sie im Falle einer nachträglichen Erledigung ohne die begehrte Feststellung die Kosten des Rechtsstreits tragen müsste. Hielte sie an dem ursprünglichen Antrag fest, würde dieser abgewiesen werden. Auf weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen ist nur einzugehen, wenn diese problematisch sind oder von dem Beklagten bemängelt werden. <i>Ggf. perquisitio fori (§ 261 III Nr. 3 ZPO) thematisieren.</i>

<u>Begründetheit</u> (Feststellungsklage)	Die Feststellungsklage ist begründet, da die ursprüngliche Klage zulässig und begründet war und erst durch ein nach Rechtshängigkeit eingetretenes erledigendes Ereignis unbegründet (oder unzulässig, oder beides) geworden ist. • Zulässigkeit der ursprünglichen Klage • Begründetheit der ursprünglichen Klage • Ereignis nach Rechtshängigkeit • Unzulässigkeit oder Unbegründetheit der Klage aufgrund des Ereignisses
Nebenentscheidungen	Kurze Angabe der entsprechenden Vorschriften, aus der sich die Nebenentscheidung ergibt. <i>Die Nebenentscheidungen ergeben sich aus § 91 I ZPO sowie §§ 708 Nr. 11, 711 S. 1 ZPO.</i>
Rechtsmittel (§ 232 ZPO)	Wiedergabe der konkreten Rechtsbehelfsbelehrung , soweit diese erforderlich ist (in der Regel nur das Rechtsmittel inkl. der Vorschrift)/ Verweis auf Entbehrlichkeit vor dem LG. <i>Rechtsmittel: Berufung (§§ 511 ff. ZPO)/ Rechtsmittelbelehrung: Entbehrlich (§ 232 S. 2 ZPO)</i>
Signatur (§ 315 I 1 ZPO)	Signatur des zur Entscheidung berufenen Richters. <i>Signatur (Richter am Amtsgericht/Landgericht [Namen])</i>